

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 16.05.2001 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und ihrer Einrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Ihre Höhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtige Personen

- (1) Die Gebühren werden von der Person geschuldet, die den Antrag gestellt hat oder in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Leistung oder die Amtshandlung beantragt oder veranlaßt worden ist.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit Ausnahme der Euro-Beträge am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 21.06.1973, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02.12.1997, aufgehoben.
- (3) Mit dem Ablauf des 31.12.2001 werden die mit der Gebührenordnung festgesetzten DM-Beträge gestrichen.
- (4) Die mit der Gebührenordnung festgesetzten Euro-Beträge werden mit dem 01.01.2002 wirksam.

Dörverden, den 23.05.2001

GEMEINDE DÖRVERDEN
Bürgermeister